

Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Senior(inn)enbeirat der Stadt Haan ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät den Rat und die Verwaltung der Stadt Haan sowie andere Institutionen in Fragen der Senior(inn)enarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Wesentliche Aufgaben des Senior(inn)enbeirates sind:
- Rat, Ratsausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Senior(inn)enarbeit zu beraten;
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senior(inn)en zu erarbeiten;
 - Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senior(inn)en mitzuwirken;
 - Verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme von Senior(inn)en aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung verfolgen;
 - Verbindung zu den Senior(inn)enräten und Senior(inn)enbeiräten oder ähnlichen Einrichtungen der benachbarten Städte;
 - Ansprechpartner im Stadtbezirk zu sein.
- (2) Der Senior(inn)enbeirat wird zu Sitzungen
- der Ausschüsse für
 - Bau-, Vergabe-, Feuerschutz- und Ordnungsangelegenheiten,
 - Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr,
 - Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing und Tourismus,
 - Bildung, Kultur und Sport,
 - des Sozial- und Integrationsausschusses sowie der Unterausschüsse für Städtepartnerschaften, ÖPNV sowie Organisation, Personal und Controlling
- als Vertreter der Senior(inn)en nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen und zu Angelegenheiten angehört, die Belange der Senior(inn)en betreffen. Er kann jeweils eine Vertretung zu den Sitzungen entsenden; die Anhörung begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Zahlung von Sitzungsgeld oder Gewährung einer sonstigen Entschädigung.
- (3) Die / Der Vorsitzende des Senior(inn)enbeirates ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an die Ausschussvorsitzenden oder den Bürgermeister zu richten.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Senior(inn)enbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind neun gewählte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Haan. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihres Vorschlags mindestens drei Monate melderechtlich ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Haan haben. Bei Aufgabe dieses Wohnsitzes endet ihre Bestellung mit der Wohnsitzaufgabe. Die neun Bürgerinnen und Bürger der Stadt werden von den über 60-jährigen Bürgerinnen und Bürgern in Haan direkt gewählt.

- (2) Beratende Mitglieder sind jeweils zwei Vertretungen der Kirchen und des Rates sowie drei Vertretungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Rates. Die zwei Vertretungen der Kirchen und die drei Vertretungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gewählt. Die zwei Vertretungen des Rates werden vom Rat entsandt.
- (3) Für die Wahl zum Beirat gelten die Vorschriften der §§ 27 Abs. 2 GO und Abs. 11 S. 1 GO NRW sowie 33 KWahlG entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein entsprechend anzuwenden sind und für die Wahl des Beirats das Stadtgebiet Haan einen einzigen Wahlbezirk bildet. Weitere Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Senior(inn)enbeirates werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung geregelt.
- (4) Die erste Wahlperiode beginnt mit der in 2009 beginnenden Ratsperiode.

§ 3

Rahmenbedingungen

Der Senior(inn)enbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Rat der Stadt Haan zur Kenntnis zu geben ist.

§ 4

Amtszeit und Konstituierung des Senior(inn)enbeirates

- (1) Die Amtszeit des Senior(inn)enbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Haan.
- (2) Seine Konstituierung hat unverzüglich nach der konstituierenden Ratssitzung zu erfolgen.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die vom Rat bestellten Mitglieder des Senior(inn)enbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des / der Vorsitzenden.
- (4) Bis zur Konstituierung des neuen Senior(inn)enbeirates nimmt der bisherige Senior(inn)enbeirat geschäftsführend die Aufgaben gemäß der Satzung wahr.

§ 5

Wahl der / des Vorsitzenden

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senior(inn)enbeirates wählen aus der Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Mit einfacher Mehrheit kann der Senior(inn)enbeirat eine Wahl per Akklamation beschließen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist der Senior(inn)enbeirat, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 7
Tätigkeitsbericht

Vor Ablauf der Wahlperiode legt der Senior(inn)enbeirat dem Rat und der Öffentlichkeit seinen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 12.11.2008 im Amtsblatt der Stadt Haan am 14.11.2008; in Kraft ab 15.11.2008.

1. Änderungssatzung veröffentl auf Anordnung vom 08.04.2010 im Amtsblatt der Stadt Haan am 13.04.2010; in Kraft ab 14.04.2010.

2. Änderungssatzung veröffentl auf Anordnung vom 22.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Haan am 24.09.2010; in Kraft ab 25.09.2010.

3. Änderungssatzung veröffentl auf Anordnung vom 25.11.2013 im Amtsblatt der Stadt Haan am 29.11.2013; in Kraft ab 30.11.2013.

4. Änderungssatzung veröffentl auf Anordnung vom 09.01.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 16.01.2015; in Kraft ab 17.01.2015.